



Bericht der Landesregierung über die Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG)

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Nach § 16 des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) berichtet die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode über die Angemessenheit der Abgabensätze. In dem Bericht soll, soweit Änderungen für erforderlich gehalten werden, zugleich ein Vorschlag zur Anpassung vorgelegt werden.

1. Grundlagen der Abgabenerhebung

Die Grundwasserentnahmeabgabe wird auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl.Schl.-H. S. 141), geändert durch Haushaltsgesetz 2004/2005 vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697), erhoben. Abgabepflichtig sind danach Grundwasserentnahmen auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser. Die Abgabe bemisst sich nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge und dem Verwendungszweck.

Die Anlage zu § 3 GruWAG sieht - nach Änderung des Gesetzes durch Haushaltsgesetz vom 11.12.2003 (GVOBl. S. 697) - für die einzelnen Verwendungszwecke folgende Abgabesätze vor:

<u>Verwendungszweck</u>	<u>Abgabesatz (€ je cbm)</u>
	bis 31.12.2003 / 1.1.2004
1. öffentliche Wasserversorgung	
a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 cbm Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden	0,051129188 € / 0,05 €
b) von sonstigen Endverbrauchern	0,051129188 € / 0,11 €
2. zur Wasserhaltung	0,025564594 € / 0,02 €
3. zur Beregnung und Berieselung	0,025564594 € / 0,02 €
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das	

Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,025564594 € / 0,02 €
5. zur Fischhaltung	0,025564594 € / 0,02 €
6. zu sonstigen Zwecken	0,076693782 € / 0,07 €

2. Verfassungsmäßigkeit

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde mehrerer Firmen, die sich unmittelbar gegen das am 1. April 1994 in Kraft getretene schleswig-holsteinische Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe richtete, nicht zur Entscheidung angenommen und damit in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2002 - 2 BvR 591/95 - inzident die Verfassungsmäßigkeit der Grundwasserentnahmeabgabe festgestellt.

3. Entwicklung des Aufkommens

Die Höhe des Abgabeaufkommens (Ist-Einnahme gem. Haushalt) hat sich in den Veranlagungsjahren seit der Einführung der Abgabepflicht ab 01.04.1994 wie folgt entwickelt:

1994	21,8 Mio. DM	(entspr. € 11,1)
1995	27,6 Mio. DM	(€ 14,1)
1996	26,8 Mio. DM	(€ 13,7)
1997	25,2 Mio. DM	(€ 12,9)
1998	25,3 Mio. DM	(€ 12,9)
1999	26,1 Mio. DM	(€ 13,3)
2000	24,3 Mio. DM	(€ 12,4)
2001	30,0 Mio. DM	(€ 15,3)
2002	12,3 Mio. €	
2003	12,7 Mio. €	

Von dem Gesamtaufkommen entfallen durchschnittlich ca. 81 Prozent auf die öffentliche Wasserversorgung und ca. 17 Prozent auf die sonstigen Zwecke. Die restlichen

zwei Prozent verteilen sich auf die Wasserhaltung, Beregnung und Berieselung, Sand- und Kiesaufbereitung und Fischhaltung.

4. Verwendung des Aufkommens

Entsprechend der Zweckbindung in § 7 Abs.2 i. V. m. § 1 GruWAG wird das Aufkommen aus der Grundwasserentnahmeabgabe

- a) für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, insbesondere für
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten,
 - freiwillige landwirtschaftliche Grundwasserschutzberatungen,
 - Maßnahmen des Bodenschutzes,
 - den Landesgrundwasserdienst,

sowie

- b) für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung, z.B.
 - für Zuwendungen an Gemeinden für den Bau von zentralen Wasserversorgungsanlagen,
 - für Zuwendungen an die Stiftung Naturschutz für Grundstücksankäufe im Interesse des Grundwasserschutzes

verwendet.

In den Jahren 2004/2005 sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 GruWAG nur 75 Prozent des Abgabeaufkommens zweckgebunden. 25 Prozent der GruWAG-Einnahmen fließen dem allgemeinen Landeshaushalt zu.

Die Verwendungszwecke insgesamt und die dafür veranschlagten Mittel sind in den Erläuterungen zu Titel 1302 – 099 02 im Landeshaushaltsplan dargestellt. Das Abgabeaufkommen reicht für die genannten Zwecke aus.

5. Höhe der Abgabesätze in anderen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern stellt sich, soweit eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen erhoben wird, die Höhe der Abgabesätze wie folgt dar:

Bundesland		öffentliche Wasservers.	Wasserhaltung	Beregnung/Berieselung	Aufbereitung Sand/ Kies	Fischhaltung	sonstige Zwecke
Baden-Württ.	DM/m ³	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Bayern		-	-	-	-	-	-
Berlin	€/m ³	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31
Brandenburg	€/m ³	0,10226	0,10226	0,00716	0,10226	-	0,01226
Bremen	€/m ³	0,05	0,025	0,005	-	0,0025	0,06
Hamburg	€/m ³	0,06/ 0,07	-	0,10/ 0,11	0,10/ 0,11	0,10/ 0,11	0,10/ 0,11
Hessen		-	-	-	-	-	-
Meckl. Vorp.	€/m ³	0,018	0,016	0,018	0,018	0,018	0,018
Niedersachs.	€/m ³	0,05113	0,02556	0,00511	-	0,00256	0,06136
Nordrhein-W.	DM/m ³	0,045	0,045	0,045	0,045	0,045	0,045
Rheinl.-Pf.		-	-	-	-	-	-
Saarland		-	-	-	-	-	-
Sachsen	DM/m ³	0,03	0,03	0,05	-	-	0,15
Sachsen-Anh.		-	-	-	-	-	-
Schl.-Holst.	€/m ³	0,05/ 0,11	0,02	0,02	0,02	0,02	0,07
Thüringen		-	-	-	-	-	-

6. Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das GruWAG ist durch § 37 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 novelliert worden. Seit 01. Januar 2004 wird ein differenzierter - teilweise erhöhter- Abgabesatz erhoben für Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird. Der Abgabesatz wurde auf 0,11 € je cbm erhöht, wobei für gewerbliche Großverbraucher zur Sicherung der Standortbedingungen für die Wirtschaft ein ermäßigter Satz von 0,05 € gilt. Die Erhöhung war erforderlich zur Deckung eines weitergehenden Finanzierungsbedarfs. Dieser ist im Wesentlichen durch folgende zusätzliche Maßnahmen bedingt:

- Ergänzung des Programms zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch eine freiwillige Beratung der in Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirte zur Erhöhung der Akzeptanz und Verbesserung der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen,
- dauerhafte Sicherung von Flächen in Grundwasserneubildungsgebieten durch eine den Grundwasserschutz begünstigende Neuwaldbildung,
- Sicherung der Grundwasservorkommen im Lande zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
- Nutzung der Chancen durch die Neuorientierung der Landwirtschaft und die so genannte Modulation für den Schutz des Grundwassers.

Die Erhöhung orientiert sich an der im Land Brandenburg erhobenen Grundwasserentnahmeabgabe (0,20 DM/cbm). Sie beruht – neben dem bereits dargestellten gesteigerten Finanzierungsbedarf – auf folgenden Erwägungen:

Schleswig-Holstein hatte vor der Erhöhung mit durchschnittlich 1,28 € je cbm nach Niedersachsen den zweitniedrigsten Wasserpreis in Deutschland. Dieser kostengünstige Wasserpreis war darauf zurückzuführen, dass Schleswig-Holstein eine öffentliche Wasserversorgung aus qualitativ hochwertigem, weitgehend auch noch unbelastetem Grundwasser sicherstellen kann. Dieses auch in Zukunft zu ermöglichen bedarf erheblicher finanzieller Anstrengungen. Auch nach Umsetzung der Erhöhung hat Schleswig-Holstein noch immer den zweitniedrigsten durchschnittlichen Wasserpreis in Deutschland (zusammen mit dem Bundesland Bayern). Die Mehrbelastung der Bürger als Folge der Erhöhung ist relativ geringfügig. Bei durchschnittlicher Wasserentnahme wird als Folge der Erhöhung lediglich mit einer Mehrbelastung des Bürgers von 2,70 € im Jahr gerechnet.

Die dargestellte Änderung gilt aus verfassungsrechtlichen Gründen vorerst nur für die Jahre 2004 und 2005: Gemäß Artikel 50 Abs. 4 Satz 1 Landesverfassung dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird, sodass die Änderung im HHG nur mit Wirkung bis zum 31.12.2005 in Kraft gesetzt werden konnte.

7. Wirkung des Grundwasserabgabengesetzes

Wie die Entwicklung des Abgabenaufkommens zeigt (s. o. Ziffer 3), ist seit 1995 ein grundsätzlich rückläufiger Trend zu verzeichnen. Der dem zugrunde liegende Rückgang der Entnahmemengen deutet darauf hin, dass die erhobene Grundwasserentnahmeabgabe ihre Wirkung als Lenkungsabgabe zur Minderung des Verbrauchs entfaltet hat.

Das Einsparpotenzial beim Verbrauch ist wegen der überwiegenden Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung begrenzt. Die Grundwasserentnahmeabgabe scheint aber ein geeignetes Mittel zu sein, dieses Potenzial zu nutzen und zusammen mit den aus dem Abgabenaufkommen finanzierten Förderungs- und Schutzmaßnahmen zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Grundwasser beizutragen.

8. Vorschlag zur Änderung des GruWAG

Die Landesregierung schlägt dem Parlament vor, die durch das Haushaltsgesetz für die Jahre 2004 und 2005 getroffenen Änderungen beizubehalten. In den Landtag wurde daher parallel zu dem vorliegenden Bericht der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des GruWAG ab 01.01.2006 eingebracht.